

Werbering Neckartenzlingen

Unternehmen an Neckar und Erms



S A T Z U N G

DES WERBERINGS NECKARTENZLINGEN

SATZUNG DES WERBERINGS NECKARTENZLINGEN

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Werbering Neckartenzlingen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 72654 Neckartenzlingen

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt durch Förderung der Allgemeinheit ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Seine besonderen Aufgaben bestehen in der Interessenvertretung mittelständischer Unternehmen, Verbände und Freiberufler mit dem Ziel, die Erfolge der mittelständischen Wirtschaft, Verbände und Freiberufler zu sichern und ausbauen zu helfen.

Der Verein ist politisch und religiös neutral sowie selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden.

Vermögensbildung zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln bezahlt werden. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Entschädigung. Der Verein entspricht mit seiner Zweckbestimmung der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Erwerb der Mitgliedschaft:
Ordentliches Mitglied des Vereins können Unternehmer oder Unternehmerinnen und/oder deren leitende Angestellte werden.
- (2) Die gleichzeitige Zugehörigkeit von Vereinsmitgliedern in anderen gleichartigen Vereinen soll dem Vorstand bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Vorstands ist eine solche Mitgliedschaft bekannt zugeben.
- (3) Verlust der Mitgliedschaft:
 - a) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt nach schriftlicher Kündigung. Die Kündigung muss unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten.
 - b) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindesten einem Jahr in Rückstand ist; das Mitglied gegen Satzungsbestimmungen erheblich verstoßen hat; das Mitglied sich unehrenhaft verhalten hat und das Ansehen des Vereins oder übergeordneter Organisation schädigt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss, mit dem der Ausschluss verfügt wird, ist dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss wird wirksam, wenn das betroffene Mitglied nicht innerhalb 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung Widerspruch beim Vorstand erhebt. Für den Fall, dass rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, hat die nächstfolgende Hauptversammlung, vor der sich das Mitglied rechtfertigen kann, zu entscheiden. Bestätigt die Hauptversammlung den Beschluss über den Ausschluss, so ist dieser endgültig; andernfalls gilt er als aufgehoben. Bis zur Bestätigung des Beschlusses durch die Hauptversammlung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds. Soweit durch ein Ausschlussverfahren besondere Kosten entstehen, hat sie das betroffene Mitglied bei der Bestätigung des Beschlusses durch die Hauptversammlung dem Verein zu ersetzen.

§ 4 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt bei Neuaufnahme eines Mitglieds keine Aufnahmegebühr.
- (2) Der für das Vereinsmitglied gültige Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus an den Verein auf das zu benennende Konto zu bezahlen. Die laufenden Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 15. Februar des laufenden Kalenderjahres fällig.
- (3) Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu bezahlen.
- (4) Der gegenwärtige jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt Euro 75,00 für ordentliche Mitglieder.

§ 5 Organe

Organe des Vorstandes sind:

1. der Vorstand
2. der Ausschuss
3. die Hauptversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden und einem, höchstens zwei Stellvertretern
 - b) dem Kassier
 - c) dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand führt den Verein. Er erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht durch die Satzung oder eine Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er verwaltet insbesondere das Vereinsvermögen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandsmitglieds fort. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bestimmt der Ausschuss einen Nachfolger bis zur nächsten Hauptversammlung. Scheidet der Vorstandsvorsitzende vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und die Neuwahl des Vorstandsvorsitzenden durchzuführen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unverzüglich, spätestens 3 Monate nach dem Ausscheiden des Vorstandsvorsitzenden zu erfolgen. Von der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann abgesehen werden, wenn innerhalb von 5 Monaten nach dem Ausscheiden des Vorstandsvorsitzenden die Hauptversammlung stattfindet. Bis zur Neuwahl des Vorstandsvorsitzenden werden dessen Aufgaben von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes, insbesondere vom Stellvertreter, wahrgenommen.
- (4) Vorstand gem. § 26 BGB ist der Vorsitzende und ein, höchstens zwei Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende beruft nach Bedarf den Vorstand ein. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes und koordiniert dessen Arbeit. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmenthaltungen werden diese nicht mitgezählt. es zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende. Über die Beschlüsse des Vorstandes hat der Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter des ersten Vorsitzenden ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- (6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er kann jedoch in besonderen Fällen Aufwendungsersatz auf Nachweis bekommen.

§ 7 Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und mindestens vier Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen sind. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Der Ausschuss berät und fasst Beschlüsse über alle Angelegenheiten, die der Vorstand zur Entscheidung vorlegt oder die er von der Mitgliederversammlung zugewiesen bekommt oder für die er nach der Satzung oder einer Geschäftsordnung zuständig ist. Er ist insbesondere zuständig
- a) neben dem Vorstand für die Betreuung und Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - b) für die Entscheidung über Anschaffungen, die den Betrag von Euro 800,00 (in Worten: Euro achthundert) übersteigen;
 - c) für die Anstellung von Dritten;
 - d) für die Aufnahme von Darlehen;
 - e) für die Ausrichtung und Abhaltung von Vereinsveranstaltungen;
 - f) für die Erledigung von Beschwerden.

Sofern durch vorstehende Zuweisung der Angelegenheiten an den Ausschuss die Rechte des Vorstandes eingeschränkt werden, so gilt diese Einschränkung nur intern. Beim Ausscheiden eines von der Hauptversammlung zu wählenden Ausschussmitglieds vor Ablauf der Wahlperiode wird von den übrigen Ausschussmitgliedern ein Ersatzmitglied in den Ausschuss gewählt.

- (3) Der Ausschuss ist auch einzuberufen, wenn wenigstens 2 Mitglieder des Ausschusses dies beantragen.
- (4) Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Stimmenthaltung werden diese Stimmen nicht mitgezählt. Über die Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung
- a) Jeweils im ersten Kalendervierteljahr des neuen Geschäftsjahres (Kalenderjahres) findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Hauptversammlungstermin durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt des Regionalverbandes Neckartenzlingen.
 - b) Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den ersten Vorsitzenden und den Kassier;
 - Bericht der Kassenprüfer;
 - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Wahlen;
 - Sonstiges.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor dem Hauptversammlungstermin beim ersten Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätete eingereichte Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen

hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung im Wortlaut bekannt zu geben. Anträge zur Satzungsänderung sind als Dringlichkeitsanträge unzulässig.

- c) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Stimmenthaltung werden diese nicht mitgezählt. Es zählen nur Ja- und Neinstimmen. Für Satzungsänderungen einschließlich des Zwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder notwendig. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
 - d) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse in der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (2) Außerordentliche Hauptversammlung
- a) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich hält.
 - b) Für die Durchführung der außerordentlichen Hauptversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen.
- (3) Minderheitsrecht
- Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Das Verlangen ist an den Vorstand zu richten.

§ 9 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder, die weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören, welche die Kassenprüfung durchführen. Die Kassenprüfer werden jeweils auf 2 Jahre gewählt. Falls einer oder beide Kassenprüfer während der Wahlperiode ausscheiden, bestimmt der Ausschuss andere Kassenprüfer, die ihm jedoch nicht angehören dürfen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die nicht dem Ausschuss angehören dürfen, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln und das Vereinsvermögen aufzulösen haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt nach den Bestimmungen der Hauptversammlung an eine zu bestimmende Gemeinde zur Verwendung im Sinne der Vereinssatzung. Dasselbe gilt bei amtlicherseits verfügter Auflösung des Vereins oder Wegfalls des bisherigen Vereinszwecks.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 29.09.1997 mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Soweit die Satzung keine besondere Regelung enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.